

Abschrift

2413 041

41

zur Entscheidungs-
sammlung des BGH

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 379/76

in der Entschädigungssache

Edward S. [REDACTED],

[REDACTED] D. [REDACTED] L. [REDACTED], L. [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
10. April 1979 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs,
Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
20. Februar 1976 wird zugelassen.

G r ü n d e

Die Entschädigungsbehörde hat den Verschlimmerungs-
antrag abgelehnt. Gegenüber der Erstuntersuchung liege
eine wesentliche und nachhaltige Änderung der verfolgungs-
bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht vor. Die
erforderliche Neufestsetzung des Hundertsatzes werde sie
vornehmen, wenn der Kläger seine Einkünfte seit 1970 nach-
weise. Das Berufungsurteil hält die Klage, soweit der
Kläger auch die Neufestsetzung des Hundertsatzes erstrebt,
wegen Fehlens eines ablehnenden Bescheides für unzulässig.

Das Urteil weicht von der Entscheidung des Bundesge-
richtshofs RnW 1970, 167 ab und kann auf der Abweichung be-
ruhen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG).

Zorn

Gärtner